Fachbereich 12
Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Bezirk Aachen/Düren/Erft • Harscampstr. 20 • 52062 Aachen

ver.di Bezirk
Aachen/Düren/Erft

Harscampstr. 20
52062 Aachen

Telefon: (0241) 94676-0
Telefax: (0241) 94676-39

Stadt Bedburg
Fachbereich II
Postfach 1253
50173 Bedburg

Vorab per FAX an: 02272-402812

Datum	17.12.2014
Ihre Zeichen	32 13 30
Unsere Zeichen	VP/was
Tel.-Durchwahl	-18/-22
Fax-Durchwahl	-39

Stellungnahme zu den Anträgen vom 11. Dezember 2014 aus besonderem Anlass gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Courth,

bezüglich der Anträge zur Freigabe der Öffnungszeiten beziehungsweise über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

der Stadt Bedburg

- aus Anlass des „Frühlingsfestes" am 22. März 2015
- aus Anlass des „Schützenfestes" am 25. Mai 2015
- aus Anlass des „Lambertusmarktes" am 13. September 2015
- aus Anlass des „Weihnachtsmarktes" am 13. Dezember 2015

sieht die Gewerkschaft ver.di keinen Grund, von ihrer prinzipiellen Position abzuweichen, zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen abzulehnen.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass der Anlassbezug nicht ausreichend berücksichtigt wird. Das Gesetz schreibt einen Anlassbezug vor, bleibt aber bei der genauen Definition vage. Nach unserer Auffassung ist daher das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Darin erklärt das Bundesverfassungsgericht, dass an eine Ausnahme von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen sind.

Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigen Verfassungsrang erfolgen. Die von Ihnen aufgeführten Anlässe erwecken den Eindruck, dass es sich hier um reine Verkaufsveranstaltungen einzelner Einzelhandelsbetriebe handelt, aber rein wirtschaftliche Interessen der Händler oder

www.verdi.de
E-Mail:
viktor.petje@verdi.de

Bankverbindung
Konto (IBAN)
DE43390101111000206300
(BIC ESEDE5F390)

ver di

Fachbereich 12
Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk
Aachen/Düren/Erft

ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden können eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen.

Wir möchten hiermit also ausdrücklich klarstellen, dass wir die Sonntagsöffnung an den oben genannten Terminen ablehnen. Die Gründe hierfür liegen insbesondere in den in den letzten Jahren enorm gestiegenen Arbeitsbelastungen der Einzelhandelsbeschäftigten, verursacht durch die seit 2003 erfolgten Änderungen des Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsgesetzes.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gilt ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Dies ergibt sich aus Art. 140 GG i.V.m. Art.139 WRV. Hierbei finden in der Bestimmung des Zwecks der verfassungsrechtlichen Regelung die Worte „Arbeitsruhe" und „seelische Erhebung" besondere Bedeutung. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit, die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art 2 Abs. 2 GG).

Mit freundlichen Grüßen

Viktor Petje
Gewerkschaftssekretär

www.verdi.de
E-Mail:
viktor.petje@verdi.de

Bankverbindung
Konto (IBAN)
DE43390101111000206300
(BIC ESEDE5F390)